

Zur Vermögenssteuererklärung 1924 bis 15. April!

②

Soeben erschien:

Steuerführer 1924

Eine Übersicht über das geltende Reichssteuerrecht nach dem Stande am 1. Februar 1924
mit einem Nachtrag

über die wichtigsten Steuerbestimmungen der Monate Februar und März 1924

Von **Dr. Otto Nobel**, Regierungsrat

Vorsteher des Finanzamts Mühlhausen i. Thür.

Preis einschl. Nachtrag 2.25 M

Durch den soeben erschienenen ersten Nachtrag über die wichtigsten Steuerbestimmungen der Monate Februar und März kann der Steuerführer 1924 als ein wirklich zuverlässiges Nachschlagebuch für jeden Steuerzahler bezeichnet werden, da er über jede Steuerart erschöpfend Auskunft gibt. Außer den Durchführungsbestimmungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ist auch die dritte Steuer-
notverordnung (Aufwertung, Obligationensteuer usw.) besprochen und eine zusammenhängende Darstellung der Vermögensbesteuerung gegeben.
Der Steuerführer wird also namentlich für die bevorstehende Vermögenssteuerabgabe ein unentbehrlicher Ratgeber sein.

Soeben erschien:

Die Aufwertung

Die Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 über die Aufwertung von Geldforderungen.

Erläutert von

Dr. Franz Schlegelberger

Beh. Regierungsrat und Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium,
Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin.

Kart. etwa 3 M.

Die Frage der Aufwertung alter Geldforderungen drohte die Schicksalsfrage des deutschen Volkes zu werden. Ihre Lösung bringen Art. I und II der 3. Steuernotverordnung. Alle Kreise des Volkes und der Wirtschaft müssen sich mit dem Inhalt der Regelung vertraut machen. Die außerordentlich verwickelten Bestimmungen bedürfen eingehender Erläuterung. Die Ausgabe des als hervorragender Sachkenner allgemein anerkannten Verfassers wird umso mehr begrüßt werden, als er die Entstehung der Vorschriften in allen Phasen der Entwicklung aus nächster Nähe miterlebt hat und deshalb wie kaum ein anderer mit den Zielen und der genauen Bedeutung aller Einzelheiten vertraut ist.

In Kürze erscheint:

Verordnung über Goldbilanzen

vom 28. Dezember 1923

Tertausgabe

mit einer ausführlichen Einleitung von

Dr. Franz Schlegelberger

Beh. Regierungsrat und Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium,
Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin

Zweite Auflage, mit den Durchführungsverordnungen

Kart. etwa 2.50 M

Die umfangreichen und in alle Lebensbeziehungen tief einschneidenden Durchführungsbestimmungen bestätigen, daß die Bedeutung der am 30. Dezember in Kraft getretenen Goldbilanzverordnung überhaupt nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Sie ist das neue Grundgesetz der Wirtschaft. Alle Zweige des werktätigen Lebens müssen sich unverzüglich mit ihr vertraut machen. Das gilt namentlich für Kaufleute aller Art, Aktiengesellschaften, Ges. m. b. H., Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Vermögensverwalter, Gerichte und Verwaltungsbehörden. Die soeben erschienene zweite Auflage der weit verbreiteten und allgemein anerkannten Tertausgabe wird freudig begrüßt werden. Die systematische Einführung des hervorragenden Sachkenners gibt in leichtverständlicher Form einen genauen Überblick über das ungemein schwierige Gesetzgebungswerk und ist für jedermann als unentbehrlich zu bezeichnen.

Sie bitte direkt und reichlich zu bestellen. — Zettel liegt bei.

Verlag von Franz Bahlen in Berlin W 9, Linkestraße 16.

In Kürze erscheint:

Gesetz über wertbeständige Hypotheken

Vom 28. Juni 1923

Erläutert von

Dr. Franz Schlegelberger

Beh. Regierungsrat und Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium,
Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin

Zweite Auflage. Kart. etwa 2.50 M.

Das Gesetz ermöglicht die Sicherstellung wertbeständiger Forderungen durch Eintragung von Hypotheken. Die Zulassung von Roggen-, Weizen-, Kohlen-, Kalk-, Feingoldhypotheken usw. bedeutet eine grundstützende Neuerung. Das Geschäft nimmt im Wirtschafts- und Rechtsleben eine beherrschende Stellung ein. Die in ihm geregelten Probleme greifen auf die verschiedensten Rechtsgebiete über. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Leiter von Hypothekenbanken, Landeshauptämter und anderen Kreditinstituten, von Aktiengesellschaften, Versicherungsunternehmen sowie überhaupt die Angehörigen aller als Gläubiger der Schuldner einer Hypothek in Betracht kommenden Wirtschaftskreise müssen sich unverzüglich mit dem Gesetz vertraut machen. Der Kommentar des der Entstehung des Gesetzes nahestehenden Verfassers hat in kurzer Zeit die Führung übernommen. Die zweite Auflage verwendet die Erfahrungen der Praxis und die Ergebnisse wissenschaftlicher Erforschung des Gebiets und unterrichtet lückenlos über den neuesten Stand der Gesetzgebung.

In Vorbereitung:

Offupationsleistungsgesetz

Reichsgesetz über die Vergütung von Leistungen für die fremden Heere im besetzten Reichsgebiet usw. unter Berücksichtigung der Abänderungsverordnung v. 8. Dezember 1923

Von **Dr. Paul Dreift**

Senatspräsident beim Reichswirtschaftsgericht

Kart. etwa 2.50 M

Die gemaltige Fülle der seit Erscheinen der 1. Auflage im Herbst 1920 ergangenen, nur zu einem geringen Teil veröffentlichten Rechtsprechung der mit diesem juristischen Neulande besetzten mehreren Senate des Reichswirtschaftsgerichts bis in die Gegenwart ist darin verarbeitet. Das Werk bietet ein zuverlässiges und erschöpfendes Bild des materiellen und formellen Befugungsleistungsrechts. Sein Erscheinen füllt eine in der Praxis längst lebhaft empfundene Lücke aus und wird besonders im besetzten Gebiet, aber auch von allen Beteiligten, die genötigt sind, den Schutz des Reichswirtschaftsgerichts anzurufen, lebhaft begrüßt werden.